

Übernahme aus 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Einbeck

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

§ 1

Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“

1. Die mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
2. In den dargestellten Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.
3. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Windenergieanlagen“ (einschließlich der bestehenden Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“ am Süllberg, südlich von Naensen) stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Einbeck in der Regel öffentliche Belange entgegen
(Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 2

Ausnahme von der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Kleinwindenergieanlagen

Die Ausschlusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 30 m (Mastfuß bis Rotorblattspitze bei senkrecht nach oben gestelltem Rotorblatt). Die Ausschlusswirkung soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie auch der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51 % des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden. Dies gilt auch bei Netzeinspeisung.